

Wenzel im Jahre 1396, geschaffen worden war.¹² Die Bedeutung der brandisischen Freiheiten lag besonders in der Regelung des Rechtsganges und der richterlichen Gewalt: es wurde der Weiterzug an das Hofgericht Rottweil und an das Landgericht Unterrätens in Rankweil verhindert. In der Folge sind die Bestätigungsurkunden der brandisischen Freiheiten bis in die neuere Zeit hinein zahlreich.¹³

Durch die Erhebung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum (23. Jan. 1719)¹⁴ unter dem Namen Liechtenstein verloren die brandisischen Freiheiten an Bedeutung. Der Landesfürst wurde seiner neuen Stellung gemäss Träger der unumschränkten landesherrlichen Gewalt,¹⁵ sodass nach der damaligen Reichsverfassung dem Reichsfürsten zur vollen Souveränität nur mehr der stolze Titel fehlte.¹⁶ Damit war alle Macht vollkommen in der Hand des Fürsten zusammengeballt, und ein Kampf gegen die alten Volksrechte musste befürchtet werden, zumal der Absolutismus immer mehr Boden gewann und alte Rechte vernichtete.

b) Volksrechte

Neben der Festigung der obrigkeitlichen Rechte ist die Entwicklung der Volksrechte zu beachten, die zur Zeit der Grafen von Sulz im Landbrauch zum erstenmal schriftlich niedergelegt worden waren. Gemäss den brandisischen Privilegien mussten alle, die im Gebiete der Freiherren von Brandis sasssen, bei diesen das Recht suchen.¹⁷ Dadurch wurden die ständischen Unterschiede beseitigt, und es bildeten sich die Gerichtsgemeinden der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg,¹⁸ die aus einem Dreierorschlag der Herrschaft ihren Landammann wählten.¹⁹ Er stand dem Gerichte

12. Ritter, Freiheiten, 31; KB. 228.

13. Ritter, Freiheiten, 9, 27 f.; Liechtenst. Regesten, 108 f., 120 ff., 124 f., 126, 130; Ritter, Urkunden, 79 f.; R. Thommen, Urkunden zur Schweizergesch. aus österr. Arch. III, 232, ff.

14. Palatinatsdiplom, 63 ff.

15. Ospelt, Verfassungsgesch., 17; sowie: In der Maur, Gründung, 15; KB. 509; Schädler, Entwicklung, 14.

16. KB. 515.

17. KB. 336, Artikel 4; Ospelt, Verfassungsgesch., 12 f.; Ritter Freiheiten, 19 ff.

18. KB. 337.

19. Vgl. Regesten GA., 140.